

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 18/16

Bozen, den 11.10.2016

Arbeitsunfälle: Nationales Arbeitsschutzinformationssystem SINP

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Interministeriellem Dekret Nr. 183 vom 25. Mai 2016 und dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik wurden die technischen Vorgaben für die Verwaltung und Auswertung der Daten des Nationalen Arbeitsschutzinformationssystems SINP ("*sistema informativo nazionale per la prevenzione nei luoghi di lavoro*") festgelegt, das mit 12. Oktober 2016 in Kraft tritt.

Damit werden nun endgültig die im Art. 8 des G.v.D. Nr. 81/2008 (Einheitstext zum Arbeitsschutz) vorgesehenen Bestimmungen umgesetzt, mit denen ein System zur Kontrolle, Planung und Auswertung von Unfallverhütungsmaßnahmen geschaffen werden sollte.

Mit Inkrafttreten des SINP gilt nun die Verpflichtung gemäß G.v.D. Nr. 81/2008, wonach dem INAIL für statistische und informative Zwecke innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt des ärztlichen Attestes auf telematischem Wege die Informationen zu den Arbeitsunfällen, welche eine Arbeitsenthaltung von mindestens einem Tag zur Folge haben, übermitteln werden müssen.

Diese Neuerung greift jedoch erst 6 Monate nach Inkrafttreten des Interministeriellen Dekretes Nr. 183/2016, und demnach ab 12. April 2017.

Somit sind die Verpflichtungen für den Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen **ab 12. April 2017** folgende:

1. Telematische Meldung der Arbeitsunfälle an das INAIL innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt des ärztlichen Zeugnisses für *statistische und informative Zwecke* bei einer **Arbeitsenthaltung von mindestens einem Tag** (ausgenommen Unfalltag);
2. Telematische Meldung der Arbeitsunfälle an das INAIL innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt des ärztlichen Zeugnisses aus *versicherungstechnischen Gründen* bei einer **Arbeitsenthaltung von mehr als 3 Tagen** (ausgenommen Unfalltag), wie es auch jetzt bereits verpflichtend ist.

Bei unterlassener Meldung sind **Verwaltungsstrafen** von **548,00 bis 1.972,80 Euro** vorgesehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

